

Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 22.11.2023

Vorlagen-Nr. 085/2023

Aktenzeichen:

Sachbearbeiter: Frau Kübler

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung) vom 22. November 2023

Beschlussantrag:

1. Die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer werden ab 01.01.2024 wie vorgeschlagen erhöht:
 - a. Grundsteuer A 390 v.H.
 - b. Grundsteuer B 410 v.H.
 - c. Gewerbesteuer 380 v.H.

2. Der Hebesatzsatzung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Durch höhere Abschreibungen und Zinsleistungen, gestiegene Preise und höhere Lohnkosten entsteht ein Zahlungsmitteldefizit von jährlich **600.000 - 1.000.000 €**. Die laufenden Kredittilgungsverpflichtungen können nur knapp aus den eigen erwirtschafteten Mitteln gedeckt werden. Investitionen können nur noch durch weitere Kreditaufnahmen finanziert werden. Ein Handeln zur Verbesserung der Finanzsituation ist erforderlich.

Die Hebesätze der Gewerbesteuer, Grundsteuern A (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe) und B (bebaute Grundstücke) sind seit 2020 unverändert.

Eine Hebesatzerhöhung von 10 % würde bei der Gewerbesteuer Mehreinnahmen von 30.000 € und bei den Grundsteuern von 21.000 € erbringen.

Aktuelle Hebesätze Mainhardt:

Grundsteuer A 380 v.H., Grundsteuer B 400 v.H., Gewerbesteuer 370 v.H.

Eine Übersicht über Hebesätze im Landkreis Schwäbisch Hall ist als Anlage beigefügt.

Die Erhöhung der Hebesätze erfolgt durch den Erlass der nachfolgenden Satzung:

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 22. November 2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 22.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Mainhardt erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **390** v.H.,

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **410** v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf **380** v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,- € nicht übersteigt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mainhardt, den 23. November 2023

Komor
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen ca. 51.000 €